

*häuser werden bestimmt durch die Schwere der begangenen Straftat, die Art der Strafe mit Freiheitsentzug und die Anforderungen an die Erziehung der in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern untergebrachten Strafgefangenen.*

## *§ 2*

*1 Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.*

*2 Die Einweisung wird durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Verwaltung Strafvollzug getroffenen Regelungen über die Einweisung unverzüglich vorgenommen.*

*3 Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, werden durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufgefordert.*

*4 Wird der Aufforderung zum Strafantritt ohne ausreichende Begründung nicht nachgekommen, erfolgt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.*

## *§ 3*

*1 Strafgefangene sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus namentlich*